



Merkblatt zur Anerkennung von

- Betreuungsspezifischen Studiengängen
- Betreuungsspezifischen Aus- oder Weiterbildungsgängen
- Sachkundeflehrgängen
- Modulen von Sachkundeflehrgängen

nach der Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV)

Stand: 12/2022

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines	2
II. Zuständige Behörde	2
III. Anerkennung	3
1. Anerkennung von betreuungsspezifischen Studiengängen (§ 5 Abs. 1 BtRegV)	3
a) Zuständigkeit	3
b) Voraussetzungen	3
c) Verfahren	3
2. Anerkennung von Betreuungsspezifischen Aus- oder Weiterbildungsgängen	3
a) Zuständigkeit	3
b) Voraussetzung	3
c) Verfahren	4
3. Anerkennung von Sachkundeflehrgängen nach § 6 BtRegV i.V.m. § 8 BtRegV	4
a) Zuständigkeit	4
b) Voraussetzungen	4
c) Verfahren	5
4. Anerkennung von Einzelmodulen eines Sachkundeflehrgangs nach § 6 BtRegV i.V.m. § 8 Abs. 6 BtRegV	6
IV Kosten	6

I. Allgemeines

Ab 1. Januar 2023 ist Voraussetzung für eine berufliche Tätigkeit als Betreuerin/ Betreuer die Registrierung bei der zuständigen Stammbehörde. Registrierungsvoraussetzungen sind nach § 23 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG):

1. Die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit,
2. eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als berufliche Betreuerin bzw. beruflicher Betreuer und
3. eine Berufshaftpflichtversicherung im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG

Die Anforderungen an die Sachkunde nach Ziff. 2 ergeben sich aus § 23 Abs. 2 BtOG i.V.m. der Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV)

Die erforderliche Sachkunde kann nach der Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV) wie folgt nachgewiesen werden:

1. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines nach Landesrecht anerkannten betreuungsspezifischen Studiengangs (§ 5 Abs. 1 BtRegV) (Siehe: III.1),
2. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines nach Landesrecht anerkannten betreuungsspezifischen Aus- oder Weiterbildungsgangs, der von oder in Kooperation mit einer Hochschule angeboten wird (§ 5 Abs. 3 BtRegV) (Siehe: III.2),
3. durch Absolvieren eines nach Landesrecht anerkannten Sachkundelehrgangs (§ 6 BtRegV) (Siehe: III.3 und III.4) oder
4. durch anderweitigen Nachweis der Sachkunde.

Für Anbieter von Sachkundelehrgängen, Modulen eines Sachkundelehrgangs und für Hochschulen, die betreuungsspezifische Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgänge anbieten wollen, sieht die BtRegV die Möglichkeit vor, diese bei einer nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkennen zu lassen.

Nachfolgend werden die Anerkennungsvoraussetzungen für Anbieter nach § 5 und § 8 BtRegV beschrieben.

II. Zuständige Behörde

Für Hessen ist die zuständige Behörde für die Aufgaben nach BtRegV nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Betreuungsrecht (HAG/ BtR) das für die Angelegenheiten der überörtlichen Betreuungsbehörde und der Betreuungsvereine zuständige Ministerium.

Derzeit ist dies das:

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Abteilung II, Referat II 2
Überörtliche Betreuungsbehörde
Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden.

Anträge können auch an die E-Mailadresse betreuungsrecht@hsm.hessen.de gerichtet werden.

III. Anerkennung

1. Anerkennung von betreuungsspezifischen Studiengängen (§ 5 Abs. 1 BtRegV)

a) Zuständigkeit

Welches Land für die Anerkennung zuständig ist, bestimmt sich bei den betreuungsspezifischen Studiengängen danach, in welchem Land der Studiengang angeboten wird. Handelt es sich um einen reinen Fernstudiengang, ist insoweit der Sitz der Hochschule maßgeblich.

b) Voraussetzungen

Der Studiengang muss alle Kenntnisse nach § 3 Abs. 1-3 BtRegV vermitteln. Es muss sich um einen *betreuungsspezifischen* Studiengang handeln. Nicht anerkannt werden können allgemeiner ausgerichtete Studiengänge, wie etwa Soziale Arbeit oder Sozialpädagogik.

Anerkennungsfähig nach § 5 Abs. 1 BtRegV sind ausschließlich bereits akkreditierte Studiengänge.

c) Verfahren

Die zuständige Behörde entscheidet auf Antrag der Hochschule. Mit dem Antrag sind prüffähige Unterlagen einzureichen, die belegen, dass alle Kenntnisse nach § 3 BtRegV vermittelt werden. Dies kann beispielsweise durch das Modulhandbuch belegt werden. Darüber hinaus ist zu belegen, dass der Studiengang einen akademischen Grad verleihen darf.

Weitere Unterlagen können gegebenenfalls ergänzend von der prüfenden Behörde angefordert werden.

Die Anerkennung wird, soweit die Voraussetzungen vorliegen, unbefristet erteilt.

2. Anerkennung von Betreuungsspezifischen Aus- oder Weiterbildungsgängen

a) Zuständigkeit

Welches Land für die Anerkennung zuständig ist, bestimmt sich bei den betreuungsspezifischen Aus- oder Weiterbildungsgängen danach, in welchem Land die Aus- oder Weiterbildung angeboten wird. Handelt es sich um eine reine Online-Aus- oder Weiterbildung, ist insoweit der Sitz der Hochschule maßgeblich.

b) Voraussetzung

Aus- oder Weiterbildungen i.S. der BtRegV werden von Hochschulen oder in Kooperation mit Hochschulen angeboten.

Anerkennungsvoraussetzung ist, dass alle Kenntnisse nach § 3 BtRegV einschließlich der in der Anlage zu § 3 BtRegV konkretisierten Inhalte vermittelt werden. Die Aus- oder Weiterbildungen sollen deutlich umfangreichere Kenntnisse als ein Sachkundeflehrgang nach § 6 BtRegV vermitteln. Sie sollen nach Möglichkeit keine Hochschulreife der Teilnehmenden zwingend voraussetzen.

Durch den Verweis auf die Anlage zu § 3 BtRegV ist ein Mindestumfang von 270 Zeitstunden Voraussetzung für die Anerkennung. Zur Vermittlung der umfangreicheren Kenntnisse ist allerdings regelhaft ein deutlich größerer zeitlicher Gesamtumfang zu erwarten.

Unterrichtseinheiten können auch in die bei Hochschulen übliche Einheit der ECTS umgerechnet werden.

Die Aus- oder Weiterbildungsgänge haben sicherzustellen, dass geprüftes Wissen vermittelt wird. Insoweit ist der erfolgreiche Abschluss einer Aus- oder Weiterbildung durch ein entsprechendes Zeugnis des Anbieters nachzuweisen.

c) Verfahren

Auf Antrag der Hochschule prüft die zuständige Behörde das Vorliegen der Voraussetzungen. Mit dem Antrag sind prüffähige Unterlagen zu folgenden Voraussetzungen vorzulegen:

aa) Darstellung der beabsichtigten Vermittlung aller Kenntnisse nach § 3 i.V.m. der Anlage zu § 3 BtRegV durch Vorlage des Curriculums. Aus den vorgelegten Unterlagen hat sich auch der zeitliche Gesamtumfang und die Art der Berechnung (z.B. ECTS/ SWS/ Zeitstunden/ Unterrichtseinheiten) zu ergeben.

bb) Darstellung der Zugangsvoraussetzungen zur Aus- oder Weiterbildung

cc) Prüfungsordnung mit Bewertungskriterien/ Bewertungsskala zum Nachweis der geprüften Wissensvermittlung

Weitere Unterlagen können gegebenenfalls ergänzend von der prüfenden Behörde angefordert werden.

Soweit die Antragsvoraussetzungen vorliegen, wird die Aus- oder Weiterbildung anerkannt. Eine Überprüfung des Vorliegens der Anerkennungsvoraussetzungen erfolgt in der Regel nach 5 Jahren.

3. Anerkennung von Sachkundeflehrgängen nach § 6 BtRegV i.V.m. § 8 BtRegV

a) Zuständigkeit

Für die Anerkennung von Sachkundeflehrgängen ist die nach Landesrecht bestimmte Behörde am Hauptsitz des Anbieters zuständig. Der Hauptsitz ist bei Antragsstellung durch geeignete Unterlagen zu belegen.

b) Voraussetzungen

Die Anerkennungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 8 BtRegV. Der Sachkundeflehrgang ist anzuerkennen, wenn er die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

aa) Der Sachkundelehrgang besteht aus den in der Anlage zur BtRegV dargestellten Modulen mit den vorgesehenen Inhalten. Er hat auch praktische Übungen zu umfassen. Der Umfang des Sachkundelehrgangs beträgt mindestens 270 Zeitstunden (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BtRegV).

Die Umfänge der einzelnen Module müssen mindestens den in Spalte 3 der Anlage zur BtRegV vorgegebenen Zeitstunden entsprechen. Die Hinweise zum Umfang der Selbstlernphasen und zu der Durchführungsweise aus der Vorbemerkung zur Anlage der BtRegV sind zu berücksichtigen.

bb) Der Anbieter weist nach, dass er für die Vermittlung der vorgesehenen Inhalte geeignete Lehrkräfte einsetzt, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium und die zur entsprechenden Wissensvermittlung erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BtRegV).

cc) Der Anbieter bietet die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung des Lehrbetriebs und des Prüfverfahrens (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 BtRegV)

dd) Der Anbieter verfügt über eine Prüfungsordnung zur Gewährleistung eines transparenten und nachprüfbaren Prüfverfahrens (§ 8 Abs. 2 Nr. 4 BtRegV)

In dieser Prüfungsordnung sollten mindestens die für die Prüfungen der verschiedenen Module vorgesehenen Prüfungsformen und ihre Durchführung, die Prüfungsanforderungen, die Benotung sowie ein mögliches Widerspruchsverfahren transparent und nachvollziehbar festgelegt werden.

dd) Der Anbieter legt eine Finanzierungsplanung für den Sachkundelehrgang vor, die den Bestand des Lehrgangs für die Dauer der Anerkennung finanziell gesichert erscheinen lässt. Darüber hinaus legt er die teilnehmerbezogenen Lehrgangskosten nachvollziehbar dar (§ 8 Abs. 2 Nr. 5 und 6 BtRegV).

Die Finanzierungsplanung muss nur die Kosten umfassen, die unmittelbar mit der Planung und Durchführung des Sachkundelehrgangs verbunden sind. Der weitere Lehrbetrieb eines Anbieters kann dabei unberücksichtigt bleiben.

c) Verfahren

Die zuständige Behörde entscheidet auf Antrag des Anbieters. Mit dem Antrag sind prüffähige Unterlagen auf Basis des als Anlage 1 beigefügten Antragsformulars einzureichen. Weitere Unterlagen können gegebenenfalls ergänzend von der prüfenden Behörde angefordert werden.

Die Anerkennung wird, soweit die Voraussetzungen vorliegen, auf fünf Jahre befristet erteilt und kann auf Antrag um jeweils fünf Jahre verlängert werden, wenn die Voraussetzungen weiter vorliegen. Sie kann auch nachträglich mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

Die Anerkennung ist unbeschadet der landesrechtlichen Vorschriften, die § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen, zurückzunehmen, wenn der Anbieter die Anerkennung wie folgt erwirkt hat:

- aa) durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder
- bb) vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Angaben, die im Wesentlichen unrichtig oder unvollständig waren.

Die Rücknahme hat keine Auswirkungen auf vor ihrer Bestandskraft erteilte Abschlusszeugnisse.

Die Anerkennung ist darüber hinaus unbeschadet der landesrechtlichen Vorschriften, die § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen, zu widerrufen, wenn der Anbieter die Voraussetzungen nach Absatz 1 ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt.

4. Anerkennung von Einzelmodulen eines Sachkundelehrgangs nach § 6 BtRegV i.V.m. § 8 Abs. 6 BtRegV

Für die Anerkennung von einem oder mehreren Einzelmodulen eines Sachkundelehrgangs gelten die Regelungen zur Anerkennung eines vollständigen Sachkundelehrgangs entsprechend (Vgl. Ziff. III.3).

IV Kosten

Für den Antrag werden auf Grundlage des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) Gebühren erhoben. Die Gebühren sind der beigefügten Tabelle zu entnehmen:

Art des Antrags	Gebührenhöhe
Antrag auf Anerkennung eines betreuungsspezifischen Studiengangs nach § 5 Abs. 1 BtRegV	1.464 Euro
Antrag auf Anerkennung einer betreuungsspezifischen Aus- oder Weiterbildung nach § 5 Abs. 3 BtRegV	1.464 Euro
Antrag auf Anerkennung eines Sachkundelehrgangs nach § 6 i.v.m. § 8 Abs. 1 BtRegV	1.464 Euro
Antrag auf Anerkennung eines oder mehrerer Module eines Sachkundelehrgangs nach § 6 i.V.m. § 8 Abs. 6 BtRegV bis 2 Module	732 Euro
Antrag auf Anerkennung eines oder mehrerer Module eines Sachkundelehrgangs nach § 6 i.V.m. § 8 Abs. 6 BtRegV ab 3 Module	1.464 Euro

Stand: 01/2023